

## Aufgaben und Verantwortung der Leitung/Führungskraft

### Anlage 4 zur Rahmenkonzeption zum Gewaltschutz

Die Verantwortung zur Einhaltung der zu Grunde liegenden Leitlinien liegt nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Aufgaben- und Referatsleitungen und den direkt zugeordneten Personen bei den Vorständen, für die jeweiligen Aufgabenfelder bei den Aufgabenfeldleitungen und für die Referate der Stiftungsverwaltung bei den Referatsleitungen.

Dabei sind sie besonders gefordert, der Fürsorgepflicht gegenüber allen im Prozess Beteiligten<sup>1</sup> nachzukommen und größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion walten zu lassen.

Bei vorliegendem Verdacht gegenüber einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter wird über die Leitungsverantwortlichen ein Krisenstab einberufen und die Vorstände sowie die Referatsleitung Kommunikation und der Präventionsbeauftragte informiert. Der Interventionsbeauftragte des Diözesancaritasverbandes Rottenburg-Stuttgart und/oder die Stabsstelle Schutz vor sexuellem Missbrauch des Diözesancaritasverbandes Rottenburg-Stuttgart werden als vertrauliche Ansprechpartner zur Unterstützung, Beratung und Aufklärung des Sachverhaltes mit einbezogen.

Weitere Aufgaben der Leitung der Einrichtung:

- den Kontakt des Beschuldigten mit dem möglichen Opfer sofort umgehend unterbrechen, ihn ggf. von der Arbeit freistellen.
- Information an die Sorgeberechtigten gesetzlichen Vertreter.
- Gespräch mit der von sexuellem Missbrauch mutmaßlich betroffenen Person
- Gespräch mit dem/der Beschuldigten.
- Aufsichtsbehörden informieren (im Fall einer Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt zu informieren).
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und aktive Mitwirkung an der Aufklärung.
- vorbehaltlich der Zustimmung des Opfers/der Sorgeberechtigten den Fall bei der Staatsanwaltschaft anzeigen.
- für die Bereitstellung psychosozialer Hilfen für die von sexuellem Missbrauch betroffene Person und deren Angehörige sorgen.

---

<sup>1</sup> Dies sind vor allem der Beschuldigte und der mutmaßlich Betroffene, aber auch deren Angehörige und Kollegen sowie ggf. weitere Personen.

- das Personal bei der Aufarbeitung des Vorfalls begleiten.
- den Fallverlauf und die Vorgehensschritte sorgfältig dokumentieren.

### **Begleitung und Unterstützung mutmaßlicher Betroffener und deren Angehörige**

Von sexuellem Missbrauch betroffene Personen und deren Angehörige brauchen Begleitung und Unterstützung. Dabei haben sie ein Recht auf Begleitung und Unterstützung durch eine Vertrauensperson ihrer Wahl.

Die betroffene Person und ggf. ihre gesetzlichen Vertreter werden über die weiteren Verfahrensschritte und die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung informiert und aufgeklärt. Verzichten sie auf eine strafrechtliche Verfolgung, so muss dies dokumentiert und von den betroffenen Personen unterzeichnet werden.

Im Gespräch mit der betroffenen Person ist die Frage des Verbleibs in der Einrichtung zu thematisieren.

Von allen Gesprächen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von allen am Gespräch Beteiligten unterzeichnet wird.

### **Umgang mit der beschuldigten Person**

Auch gegenüber der beschuldigten Person besteht die Pflicht zur Fürsorge. Für sie gilt immer – unbeschadet erforderlicher Vorsorgemaßnahmen – die Unschuldsvermutung.

Die Leitungskraft führt zusammen mit einer weiteren Person<sup>2</sup> mit der beschuldigten Person ein Gespräch sofern

- die Aufklärung des Sachverhaltes nicht gefährdet und
- die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert wird.

Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung und der Selbstanzeige informiert.

Der Gesprächsverlauf ist zu protokollieren; das Protokoll wird von allen am Gespräch Beteiligten unterzeichnet.

Sollte sich der Verdacht als unbegründet erweisen, so ist alles zu tun, um die Person zu rehabilitieren. Dazu wird ihr je nach Bedarf rechtliche und psychologische Unterstützung gewährt.

---

<sup>2</sup> Dies kann eine der oben genannten Ansprechpersonen aber auch andere sein.

**Sonstige zu ergreifende Maßnahmen**

- Die Leitungskraft informiert, unterstützt und begleitet Personal und weitere Beteiligte bei der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle.
- Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, muss der Träger die jeweiligen Aufsichtsbehörden (z.B. Heimaufsicht) informieren und mit ihr zusammenarbeiten.